

5594/AB
Bundesministerium vom 03.05.2021 zu 5637/J (XXVII. GP)
bmbwf.gv.at

Bildung, Wissenschaft
und Forschung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.166.294

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5637/J-NR/2021 betreffend „Schassierung eines Schuldirektors wegen Nichttragens einer Schutzmaske und Demonstrierens gegen die Regierung“, die die Abg. Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 3. März 2021 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 8:

- *Sind die Erhebungen der Bildungsdirektion bereits abgeschlossen?*
- *Falls nein, warum nicht?*
- *Falls ja, mit welchem Ergebnis?*
- *Verfügt der Schuldirektor betreffend seine Maskenbefreiung über ein Attest?*
- *Hat sich die Bildungsdirektion die og Maskentragungsbefreiung des Schuldirektors vorlegen lassen?*
- *Falls nein, warum nicht?*
- *Falls ja, wie wurde dieses Attest beurteilt?*
- *Wodurch hat der schassierte Direktor gegen seine Vorbildfunktion verstoßen?*

Wie auch dem einleitenden Teil der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage entnommen werden kann, bezieht sich der Sachverhalt auf eine Schulleitung einer Volksschule in Oberösterreich. Dienstrechte Belange von Schulleitungen und Lehrpersonen an allgemein bildenden Pflichtschulen, die dem Dienststand des Landes angehörenden, betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundes. Entsprechende Fragen wären deshalb an den gemäß Bundesverfassung verantwortlichen Dienstgeber, das Land Oberösterreich, zu richten.

Zu Frage 9:

- *Ist in der Bildungsdirektion OÖ der Inhalt der Menschenrechtskonvention bekannt?*

Es kann bestätigt werden, dass in der Bildungsdirektion für Oberösterreich eine entsprechende Kenntnis der Rechtsordnung besteht, auch bezüglich der gemäß BVG BGBI. Nr. 59/1964 mit Verfassungsrang ausgestatteten Europäischen Menschenrechtskonvention.

Wien, 3. Mai 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

